Stadt Volkach
Bebauungsplan "Wohnanlage Rimbacher Straße"

Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ — max. zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
GFZ — max. zulässige Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
GH — max. Gebäudehöhe in Metern
IV / III +S — max. zulässige Anzahl der Geschosse + Staffelgeschoss

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

o — Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Pflanzgebote und Pflanzbindungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pflanzgebot: Laubbaumhochstamm (standortungebunden)

5. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Maß zulässigen Dachneigung
DN = Dachneigung DN = 0° - 30°

6. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
UBP 229,00 — Unterer Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe in Meter ü.NN
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

7. Sonstige Hinweise durch Planzeichen

Vorgeschlagene Bebauung
TGa — Vorgeschlagene Tiefgarage
TGa — Vorgeschlagene Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage
Bestehende Bebauung
2408 2409/2 — Bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurnummern
Rechtskräftiger Bebauungsplan "An der Eichfelder Straße", April 2001

A. Textliche Festsetzungen

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
A 1.1 Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil.
A 1.2 Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind in Anwendung von § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

A 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 BauNVO)
A 2.1 Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl sind durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgelegt.
A 2.2 Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten) sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zusätzlich um 50 % überschritten werden. Baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, werden abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO nicht angerechnet, wenn diese vollständig überdeckt und begrünt sind.
A 2.3 Die Höhe baulicher Anlagen (§18 BauNVO) ist durch Festsetzung der max. Gebäudehöhe in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgesetzt.
Der untere Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe ist die in der Planzeichnung eingetragene nächstgelegene Höhenkote.
Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachhaut am First bzw. bei Flachdächern die Oberkante der Attika.
A 2.4 Die zulässige Gebäudehöhe darf mit betriebsbedingten Aufbauten, wie Schornsteinen und Aufzugsschächten, um bis zu 1,50 m überschritten werden.
A 2.5 Die Zahl der Geschosse (§ 20 BauNVO) ist durch Eintrag in die Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgelegt.
A 2.6 Staffelgeschosse müssen min. 50% der Gebäudelänge und min 1,50 m von der Gebäudeseite entlang der Rimbacher Straße zurücktreten.
A 2.7 Entlang der Eichfelder Straße muss eine Traufkante bzw. bei Flachdach eine Gebäudekante von max. 12,50 m ausgebildet werden.

A 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
A 3.1 Es wird eine offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt.
A 3.2 Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Ausweisung von Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

A 4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)
A 4.1 Unterirdischen Stellplätze (Tiefgarage) mit Abstellräumen, Müllräumen, Technikräumen sowie Fahrradabstellanlagen sind, soweit diese vollständig überdeckt und begrünt sind, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
A 4.2 Min. 60 % der erforderlichen Stellplätze müssen in Tiefgaragen unterirdisch organisiert werden.
A 4.3 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 150 m³ sowie Garagen und Carports nach § 12 BauNVO mit einer Fläche bis zu 100 m² sind auch außerhalb der Baugrenzen in einem Abstand von min. 1,50 m vom Straßenrand zulässig, sofern diese mit Sträuchern und Hecken eingegrünt werden. Ansonsten ist ein Abstand von min. 3,00 m zum Straßenraum einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Mülltonnenboxen in einer Höhe bis 1,20 m, die hinter straßenseitigen Einfriedungen angeordnet bzw. in Einfriedungen integriert werden.
A 4.4 Zwischen Carports und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Stauraum von min. 1,50 m Länge einzuhalten. Zufahrten zu Carports dürfen nicht durch manuell zu bewegende Tore behindert werden.

A 5 Grünordnung
A 5.1 Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung abgeschlossen sein. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. Ausfallende Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.
A 5.2 Für anzupflanzende Bäume sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Es ist standortheimisches, autochthones Pflanzgut zu verwenden.
A 5.3 Die Baum- und Pflanzgruben sind gemäß FLL Vorschriften (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12,00 m³ herzustellen. Mindestens 6,00m² sind vollständig von Versiegelung freizuhalten und zu begrünen, die übrigen Flächen sind dauerhaft wasserdurchlässig (z. B. Rasenfugenpflaster) und unter Anwendung eines fachgerechten verdichtungsfähigen Baumsubstrates herzustellen.
A 5.4 Unbebaute Grundstücksflächen, die nicht für Stellplätze oder als Erschließungsfläche benötigt werden, sind als Vegetationsfläche gärtnerisch zu gestalten.
A 5.5 Steingärten (insektenfeindliche Schottergärten) sind unzulässig.

A 6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
A 6.1 Zur Minimierung von Lichtemissionen sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden: LED-, Natriumdampf-Niederdruck- oder Natriumdampf-Hochdruck-Lampen. Die Lichtkegel der Lampen ist nach unten auszurichten. Streulicht ist unzulässig.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß Art. 6 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - Gestaltung der Baulichen Anlagen und der Grundstücke.

A 7. Abstandsflächen
A 7.1 Im Geltungsbereich gelten die Abstandsflächenvorschriften gemäß Art. 6 BayBO.

A 8. Dächer
A 8.1 Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von 0° bis 30°.
A 8.2 Als Dacheindeckung sind Betondachsteine oder Tonziegel in nicht glänzenden und nicht reflektierenden Materialien in den Farben rot bis rotbraun und in Grau- und Anthrazittönen zulässig. Zudem sind bei flach- bzw. flachgeneigten Dächern Titanzink sowie begrünte Dächer zulässig.

A 9. Dachaufbauten
A 9.1 Dachgauben sind unzulässig.

A 10. Materialien und Farben Fassaden
A 10.1 Für die Fassadengestaltung sind nicht glänzende und nicht reflektierende Materialien zulässig. Metallverkleidete Wandflächen, in matten Farben, sind nur als untergeordnete Bauteile zulässig. Fassadenbegrünungen sind allgemein zulässig.

A 11 . Solaranlagen und Sonnenkollektoren
A 11.1 Solaranlagen und Sonnenkollektoren sind nur in oder auf dem Dach sowie an Fassaden von Gebäuden zulässig.
A 11.2 Solaranlagen und Sonnenkollektoren sind bei geneigten Dächern (11°-30°) integriert oder mit gleicher Neigung aufzusetzen.
A 11.3 Auf flach- bzw. flachgeneigten Dächern (0°-10°) dürfen Solaranlagen und Sonnenkollektoren eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

A 12. Geländeveränderung
A 12.1 Aufschüttungen und Abgrabungen zum Geländeausgleich sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.
A 12.2 Höhenunterschiede sind durch zu bepflanzende Böschungen (Neigung mindestens 1:1,5), Stützmauern oder Gabione auf dem Baugrundstück auszugleichen.

A 13. Einfriedung
A 13.1 Einfriedungen der Grundstücksflächen sind bis zur einer Höhe von 2,00m, bezogen auf das geplante Gelände bzw. entlang der Verkehrsflächen gemessen von der Oberkante Straßenrand, zulässig.
Straßenseitige Einfriedungen sind aus Zäunen (z.B. Metallzäune, Staketenzäunen aus Holz), Mauern und als Hecke zulässig.

A 14. Werbeanlagen
A 14.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und an Gebäudefassaden zulässig; sie dürfen den Baukörper in der Höhe nicht überschreiten.

B. Textliche Hinweise

B 1. Gutachten
B1.1 <u>saP</u>
Der Bebauungsplan beinhaltet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.
Diese ist Teil des Bebauungsplans (Anlage1, Stellungnahme zum speziellen Artenschutz, FABION GbR, Naturschutz - Landschaft - Abfallwirtschaft, Stand 28.06.2021).
Aufgrund der strukturarmen Ausstattung und einer viermaligen Kontrolle auf Zauneidechsen ohne Nachweis kann eine Betroffenheit des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG fachgutachterlich ausgeschlossen werden.

B1.2 Der Bebauungsplan beinhaltet eine Verkehrsbeurteilung. Diese ist Teil des Bebauungsplans (vgl. Anlage 2: Verkehrsbeurteilung, Stadt Volkach, Aufstellung Bebauungsplan „Wohnanlage Rimbacher Straße“, Weimann Ingenieure GbR, Stand 15.02.2023).

B 2. Notwendige Stelllplätze
B 2.1 Es gilt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen der Stadt Volkach in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste der Satzung zu ermitteln.

B 3. Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser
B 3.1 Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Mischsystem. Es gilt die Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Volkach Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichne Rechts der Stadt Volkach (Entwässerungssatzung- EWS) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
B 3.2 Der Anschluss an die Kanalleitung soll über die Ringstraße, bzw. Eichfelder Straße erfolgen.
B 3.3 Die Vorgaben der Merkblätter und Regelwerke (ATV-/DVWK-Merkblätter) insbesondere DWA A 102 Teil 2, A 117 sind bei der Planung, Bemessung und Bau von Anlagen zu Bewirtschaftung von Niederschlagswasser zu beachten.
B 3.4 Der Anfall von Oberflächenwasser aus den versiegelten Grundstücksbereiche ist soweit wie möglich zu vermeiden. Dabei sind Zufahrten, Wege und Stellplätze mit wasserdurchlässigem Pflaster herzustellen.

B 4. Brandschutz
B 4.1 Die vorhandenen Sonderfahrzeuge TRB-23 der Feuerwehr Volkach sind keine genormte Hubrettungsfahrzeuge und haben entsprechend abweichende Anforderungen an die Aufstellflächen.
Bei der Planung sind die Flächen gemäß der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr und die abweichenden Anforderungen für die TRB-23 zu berücksichtigen.
B 4.2 Die Installation von Feuerwehrschaltern zur automatischen Abschaltung von Solaranlagen, sowie Kennzeichnung von Gebäuden mit Solaranlagen und die Vorhaltung von Übersichtsplänen für Gebäude mit Solaranlagen wird empfohlen. Siehe: http://www.dgs-berlin.de/fileadmin/user_upload/dokumente/ publikationen/ PV-Brandschutz-Broschuere.pdf

B 5. Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage
B 5.1 Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Vorschriften des DVGW zu beachten, insbesondere folgende Arbeitsblätter:
- W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen"
- W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung"
- W 331 "Hydrantenrichtlinie"

B 6. Versorgungsleitungen
B 6.1 Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

B 7. Bepflanzung
B 7.1 Zwischen geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,50 m einzuhalten (vgl. Merkblatt R 2 „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ der FGSV, Gemeinschaftsausgaben mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013).
B 7.2 Es gelten die fachlichen Vorgaben udn Empfehlungen der "FLL-Dachbegrünungsrichlinie" sowie der FLL-Richtlinie "Empfehlung für Baumpflanzungen" in ihrer aktuellen Fassung.

B 8. Boden- und Grundwasserschutz
B 8.1 Mutterboden (Oberboden) ist möglichst auf dem Baugrundstück getrennt von unbelebtem Boden zu lagern und wieder zu verwenden bzw. oberflächig einzubauen. Eine übermäßige mechanisch - dynamische Beanspruchung ist zu vermeiden. Überschüssiger Mutterboden oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.
B 8.2 Während der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen.
B 8.3 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt zu benachrichtigen. (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).
B 8.4 Bei Maßnahmen, die auf das Grundwasser einwirken können, sind als allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere zu beachten: Vermeiden von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts. Es ist darauf zu achten, dass bei hohen Grundwasserständen für Unterkellerungen Bauweisen zu wählen sind, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

B 9. Denkmalschutz
B 9.1 Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretenden Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeit gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

B 10. Kampfmittel
B 10.1 Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der nächsten Polizeidienststelle mitgeteilt werden.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Volkach hat in der Sitzung am 24.01.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 BauGB am 27.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.11.2021 einschließlich seiner Begründung wurde von dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 24.01.2022 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

3. Die öffentliche Auslegung wurde am 27.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.11.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.02.2022 bis einschließlich 08.03.2022 öffentlich ausgelegt.

4. Den Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.02.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.02.2022 bis einschließlich 08.03.2022 beteiligt.

5. Der Stadtrat der Stadt Volkach hat in der Sitzung am 25.04.2022 die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf behandelt.
Aufgrund der Änderungen und Anpassungen im Bebauungsplan hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes in der geänderten Fassung vom 25.04.2022 mit Begründung gebilligt und beschlossenen eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

6. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 05.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.04.2022 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 13.05.2022 bis 5.06.2022 öffentlich ausgelegt.

7. Die Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange wurden erneut mit Schreiben vom 09.05.2022 in der Zeit vom 09.05.2022 bis 15.06.2022 beteiligt.

8. Der Stadtrat der Stadt Volkach hat in der Sitzung am 26.09.2022 die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zum geänderten Entwurf behandelt und hat den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 25.04.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

9. Wegen des zwischenzeitlich eingereichten Antrags, den Vollzug des Bebauungsplans vorläufig auszusetzen, hat die Stadt Volkach - trotz Beschluss des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.2022, den Antrag zu verwerfen – die vorgebrachten formellen und materiellen Bedenken des Antragsstellers zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Aufgrund der hierdurch veranlassten Ergänzungen und Anpassungen, hat der Stadtrat den Satzungsbeschluss vom 26.09.2022 aufgehoben und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung der redaktionellen Änderung vom 13.03.2023 gebilligt und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

10. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 17.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Der redaktionell geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.03.2023 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023 öffentlich ausgelegt.
Die Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange wurden erneut in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023 beteiligt.

11. Der Stadtrat der Stadt Volkach hat in der Sitzung am __.__.2023 die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zu dem erneut redaktionell geänderten Entwurf behandelt und hat den Bebauungsplan "Wohnanlage Rimbacher Straße" mit Begründung in der Fassung vom 13.03.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Volkach, __.__.2023

..... (Siegel)
Heiko Bäuerlein, Erster Bürgermeister

12. Ausgefertigt

Volkach, __.__.2023

..... (Siegel)
Heiko Bäuerlein, Erster Bürgermeister

13. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan "Wohnanlage Rimbacher Straße" wurde am __.__.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Volkach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Volkach, __.__.2023

..... (Siegel)
Heiko Bäuerlein, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan
"Wohnanlage Rimbacher Straße"

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13 BauGB

13.03.2023 **M 1:500**

Stadt Volkach
Landkreis Kitzingen

Marktplatz 1
97332 Volkach
tel.: 09381 | 401 - 0
fax.: 09381 | 401 - 38
mail: stadt@volkach.de

HAINES-LEGER
ARCHITEKTEN + STADTPLANER BDA

Grabenberg 1
97070 Würzburg
tel: 0931 | 9911 4252
mail: info@haines-leger.de